



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 03.12.2024 – Auszug aus Drucksache 19/4310 –**

### **Frage Nummer 27**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Markus  
Walbrunn**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, warum verpflichtet die Staatsregierung ihre Lehrkräfte nicht zu einer Mindestzahl an Fortbildungsstunden pro Schuljahr wie es in anderen Bundesländern üblich ist, soll sich daran in Zukunft etwas ändern und welche disziplinarrechtlichen Maßnahmen sind bereits mit den derzeit gültigen Regelungen bei Verweigerung der Pflicht zur Fortbildung möglich?

### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Die Verpflichtung, sich fortzubilden, ergibt sich aus Art. 20 Abs. 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in Verbindung mit § 9a Abs. 2 der Lehrerdienstordnung (LDO) und der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Lehrerfortbildung in Bayern (KWMBI. I Nr. 16/2002, S. 260-263).

Die Verpflichtung zur Fortbildung gilt danach als erfüllt, wenn Fortbildung im Zeitumfang von zwölf Fortbildungstagen innerhalb von vier Jahren nachgewiesen ist, wobei für einen Fortbildungstag ein Richtwert von 5 Stunden à 60 Minuten zugrunde gelegt wird. Zudem ist mindestens ein Drittel dieser Fortbildungsverpflichtung in Form von schulinternen Lehrerfortbildungen abzuleisten. Die Schwerpunkte der Fortbildung einer Lehrkraft werden im Rahmen des Mitarbeitergesprächs gemeinsam mit der Schulleitung reflektiert.

Auf der Grundlage des Fortbildungsbedarfs der Lehrkräfte bestimmt jede Schule den eigenen Fortbildungsbedarf und schreibt diesen laufend fort. Für die schulinterne Lehrerfortbildung erstellt sie einen Fortbildungsplan.

Änderungen an dieser Regelung zur Fortbildungsverpflichtung sind derzeit nicht geplant.

Art. 6 Bayerisches Disziplinalgesetz (BayDG) regelt abschließend folgende Arten von möglichen Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte und Beamtinnen: Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Spezifische Regelungen im Zusammenhang mit den Vorgaben zur Fortbildungsverpflichtung für Lehrkräfte enthält das BayDG nicht. Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht einzelfallbezogen nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. Art. 14 BayDG).